

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG
vom 12. Mai 2005

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1229/04 - 3.2.1

Anmeldenummer: 01110101.1

Veröffentlichungsnummer: 1162115

IPC: B60R 5/04

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Einrichtung zum Transport von Gegenständen in einem Fahrzeug

Anmelder:

Johnson Controls GmbH

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1), 84a

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1229/04 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 12. Mai 2005

Beschwerdeführer: Johnson Controls GmbH
Industriestraße 20 - 30
D-51399 Burscheid (DE)

Vertreter: Kutzenberger, Helga, Dr.
Kutzenberger & Wolff
Theodor-Heuss-Ring 23
D-50668 Köln (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 8. April 2004
zur Post gegeben wurde und mit der die
europäische Patentanmeldung Nr. 01110101.1
aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: S. Crane
Mitglieder: Y. A. F. Lemblé
A. Pignatelli

Sachverhalt und Anträge

I. Durch Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 8. April 2004 ist die europäische Patentanmeldung Nr. 01 110 101.1 zurückgewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin am 7. Juni 2004 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 19. November 2004 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Anmelderin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ und Regel 84a EPÜ hingewiesen.

III. Die Anmelderin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist und die Beschwerdeschrift auch nichts enthält, was als Begründung aufgefaßt werden könnte, ist die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

A. Vottner

S. Crane